



Bergmolch unterm Bagger?

Vom Umgang mit „Nicht-FFH“ Arten in der Eingriffsplanung

Felix Vogt-Pokrant & Andreas Scheufele

27.01.2024

Welche Arten sind wie geschützt?





Gesetzlicher Artenschutz in Deutschland

1. Allgemeiner Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Verbot „wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören“.

2. Besonderer Artenschutz (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG)

- Tötungsverbote (gilt für Einzelindividuen)
- Störungsverbot während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeit (nur wenn relevant für Erhaltungszustand der Population)
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Anmerkung 1: Artenschutz und Tierschutz dürfen trotz inhaltlicher Überschneidungen nicht verwechselt werden → Zuständigkeit bei unterschiedlichen Behörden

Anmerkung 2: In der Eingriffsregelung ist der Umgang mit dem allgemeinen und besonderen Artenschutz klar geregelt und sieht teilweise spezielle Ausnahmen vor („das Kleingedruckte“)

Welche Arten sind besonders geschützt?

Begriffsbestimmungen (§ 7 BNatSchG)

(2) 13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind, (EU-Artenschutz-VO; Umsetzung Washingtoner Artenschutzabkommen/ CITES im europäischen Recht)



b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (Anhang IV FFH-RL)

bb) europäische Vogelarten, (Vogelarten i. S. d. VS-RL)

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (§ 54 Abs. 1 u. 2 BNatSchG = VO-Ermächtigung zur BArtSchV i. S. d. Art. 80 Abs. 1 GG)



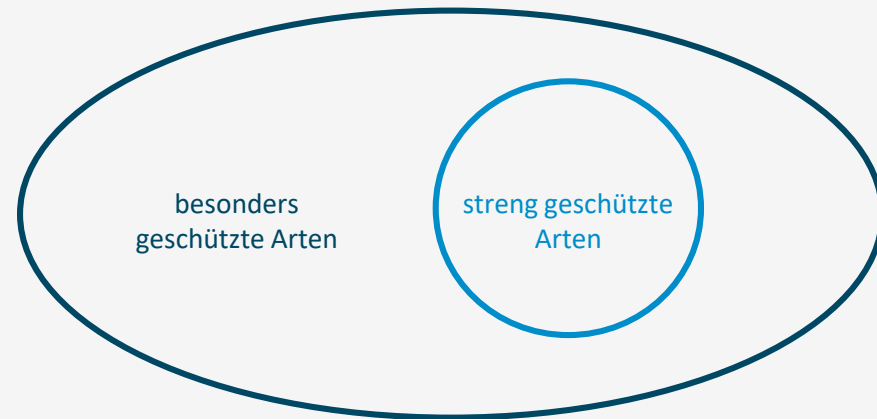
Welche Arten sind streng geschützt?

(2) 14. streng geschützte Arten [sind] besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, (FFH-Richtlinie)

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind; (Bundesartenschutzverordnung)



Alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt, aber nicht alle besonders geschützten Arten sind auch streng geschützt!

Es gibt streng geschützte Arten, die keine FFH-Anhang-IV-Arten sind





Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Verordnungsermächtigung zur BArtSchV im BNatSchG: § 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

1. im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder
2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. (= sog. „Verantwortungsarten“; bisher nicht umgesetzt)

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
 - b) europäische Vogelarten,
2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

Was bedeutet das für unsere Amphibien?

- besonders geschützt sind alle europäischen Lurche
- Darüber hinaus streng geschützt sind die Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie:
Nördlicher Kammolch, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch
- § 44 BNatSchG überführt Art. 12 der FFH-RL in nationales Recht
- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gelten für beide Gruppen
- Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) gelten nur für die streng geschützten Arten auf Populationsebene
- Recherchedatenbank zum Schutzstatus: <https://wisia.de/>



Im Bereich der Eingriffsregelung werden beide Gruppen berücksichtigt, aber unterschiedlich gehandhabt



Eingriffsregelung und der besondere Artenschutz (§ 44 Abs. 5) → saP-Relevanz

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauvorhaben i. w. S.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden [CEF-Maßnahmen]. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere [national] besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor)

saP-Relevanz auf wenigen Blicken

Zugriffsverbote
§ 44 Abs. 1 BNatSchG

**besonders, bzw. streng geschützte
Arten**

Anhang A oder B
VO 338/97

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelarten

BArtSchV

Zugriffsverbote in der saP
§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„europäische Arten“

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelarten

(„Verantwortungsarten“)



strenger Schutz ist nicht gleichzusetzen mit saP-Relevanz: es gibt national streng geschützte Arten, die aber keine Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie sind, Beispiel Aspispiper (*Vipera aspis*)



saP-Relevanz der bayerischen Amphibienarten

Schutz Unterlage	FFH Anhang IV saP-Relevanz	FFH Anhang II Relevant für FFH- Verträglichkeitsabschätzung/- prüfung	BArtSchV Relevant Landschaftspflegerische Begleitplanung/ Eingriffsregelung
Schwanzlurche			
Alpensalamander	x		x
Feuersalamander			x
Nördlicher Kammolch	x	x	x
Bergmolch			x
Teichmolch			x
Fadenmolch			x
Froschlurche			
Gelbbauchunke	x	x	x
Geburtshelferkröte	x		x
Knoblauchkröte	x		x
Kreuzkröte	x		x
Wechselkröte	x		x
Erdkröte			x
Laubfrosch	x		x
Grasfrosch			x
Moorfrosch	x		x
Springfrosch	x		x
Kleiner Wasserfrosch	x		x
Seefrosch			x
Teichfrosch			x



Schutz von Grasfrosch & Co

- Bei Eingriffen und bauplanungsrechtlichen Vorhaben gelten die Zugriffsverbote für die Arten der BArtSchV (z. B. Maulwurf, Eichhörnchen, Grasfrosch, Erdkröte, Wildbienen, Waldameisen usw.) nicht!
 - CEF-Maßnahmen können für diese Arten nicht umgesetzt werden
- Dennoch kann der Verlust von wertgebenden Arten und ihren Lebensräumen nicht unberücksichtigt bleiben und muss planerisch abgearbeitet werden!

→ **Kompensationsmaßnahmen für verlorengelassene Habitate nach BayKompV bzw. BauBG**

„Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume: Lebensräume, Rastbereiche, Überwinterungsbereiche oder Nahrungshabitate der in den einschlägigen Artenschutzabkommen und -übereinkommen aufgeführten Arten (z.B. FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung, Ramsar-Konvention)“ **Anlage 2.1 BayKompV**

Beispiel: ein bekanntes Bergmolch- oder Grasfroschgewässer muss kompensiert werden, da alle heimischen Amphibien in der BArtSchV enthalten sind!



Korrektur Ablauf der Eingriffsplanung

1. Der saP ist planerisch die reguläre Eingriffsbewältigung vorgeschaltet, d.h. das Arten- und Lebensraumpotential muss unabhängig davon hinsichtlich geschützter und wertgebender Arten geprüft werden

→ Kartierungen „nur“ besonders geschützter Amphibien-Arten können bei einem Verdacht auf ein bedeutendes Vorkommen gezielt beauftragt werden
2. erst dann wird das Artenspektrum hinsichtlich saP-Relevanz abgeschichtet und es werden die saP-relevanten Arten gezielt erfasst und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen erarbeitet
3. die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift erst dann für die saP-relevanten Arten, wenn die Eingriffsregelung nach Naturschutz- oder Baurecht korrekt abgearbeitet worden ist

Besonders geschützte Arten wie Grasfrosch und Bergmolch können im Rahmen des Planungsprozesses sowohl bei der Kartierung als auch bei Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass ein begründeter Verdacht auf ein Vorkommen besteht.



Der begründete Verdacht auf ein Vorkommen

- Die zuständige Naturschutzverwaltung wird bei jedem Eingriff zuerst die Artenschutzdatenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt (KARLA) prüfen
 - was nicht gemeldet ist, kann auch nicht (frühzeitig) berücksichtigt werden
- Eine Berücksichtigung kann auch dann erfolgen, wenn die Lebensraumeignung ein Vorkommen einer besonders geschützten Art wahrscheinlich macht
 - Beispiel 1: Kleingewässer ohne bekannte Amphibienfunde
 - Beispiel 2: Bahnlinie ohne bekannte Nachweise von Reptilien

Nicht jedes Lebensraumpotential für jede Art kann in jedem Fall von den Naturschutzbehörden frühzeitig erkannt werden. Oft ist das Auftreten geschützter Arten nicht gesichert vorhersehbar.

Beispiel: ein Kleinstgewässer mit Bergmolchen ist im Luftbild oft nicht erkennbar und kann je nach Niederschlagssituation zeitweise auch gar nicht vorhanden sein

→ Wenn hier kein Altnachweis in der Datenbank vorliegt, wird das Vorkommen nicht berücksichtigt



Take Home Messages (1)

1. Amphibienfreunde

- alle Funde, auch von häufigen Arten, in KARLA melden
- bei artenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich geplanter Bauvorhaben frühzeitig die zuständige Naturschutzbehörde mit konkreten Hinweisen kontaktieren. Unkonkrete Hinweise führen weder im Vorfeld noch im Nachgang (bei Beschwerden/Klagen) zur Gerechtigkeitsfindung
- Weitergabe von Informationen an Planungsbüros, falls diese anfragen → den Amphibien ist damit am meisten geholfen

§ 3 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt Behörden zwar Baustopps zu verhängen, in der Praxis ist die Umsetzung aber problembehaftet, weil Bürokratie (zu) langsam ist. Daher ist die frühzeitige Meldung fachlich und rechtlich viel besser, da die Belange dann sauber abgearbeitet werden können

2. Planungsbüros

- Saubere Bewältigung der Eingriffsregelung: planungsrelevant sind nicht nur die saP-relevanten Arten, das gesamte Spektrum wertgebender Arten muss berücksichtigt werden
- Kontaktierung örtlicher BN- und LBV-Gruppen, die in vielen Fällen wertvolle Ortskenntnisse, insbesondere zu bisher stiefmütterlich behandelten Artengruppen besitzen, die ein Büro sich im Rahmen eines 1-2 jährigen Auftrags nicht aneignen kann
- Bei Unsicherheiten Ermittlung der tatsächlichen Ausgangslage (z.B. mit Fangkreuzen)
→ Beispiel: Berücksichtigung von Erdkröten bei Straßenbauvorhaben in Schwaben

Take Home Messages (2)

3. Behörden

- Saubere Bewältigung der Eingriffsregelung: planungsrelevant sind nicht nur die saP-relevanten Arten, das gesamte Spektrum wertgebender Arten muss berücksichtigt werden
- Insbesondere kritische Prüfung, ob bei Vorlage von Planungsunterlagen alle potentiell planungsrelevanten Lebensräume und Arten ausreichend behandelt worden sind → gerade bei im Vorfeld nicht abgestimmtem Untersuchungsumfang müssen planerische Versäumnisse nachgeholt werden

4. Vorhabenträger

- keine Beauftragung des absoluten Minimums, das im Zweifel für Genehmigungsfähigkeit und Rechtssicherheit nicht ausreicht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

